

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ZOOM PRODUCTIONS GMBH FÜR LIEFERANTEN

Stand: Juli 2012

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der zoom productions GmbH (im Folgenden Agentur) und dem Auftragnehmer (im Folgenden AN), die im Zusammenhang mit einem bereits bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen der Agentur und deren Auftraggeber bzw. Kunden (im Folgenden AG/Kunde), entstehen. Dies unabhängig davon, ob die Agentur den Vertrag im eigenen Namen oder im Namen des AG/Kunden, jedenfalls aber auf Rechnung des AG/Kunden abschließt.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB oder sonstige Vereinbarungen, werden nicht Vertragsinhalt und sind nur dann gültig, wenn sie von der Agentur oder dem AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.4. Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich.
- 1.5. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den AN zu Stande.

2. AUFTRAGSUMFANG UND –ABWICKLUNG

- 2.1. Der mengenmäßige Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftragschreiben der Agentur. Dieser ist verbindlich. Eventuelle Mengemengen werden – auch wenn sie produktionstechnisch bedingt sind – nicht vergütet. Zum Leistungsumfang gehören auch Entwürfe und Kostenvoranschläge, insbesondere jene für alternative Lösungen.

3. TERMINE UND LIEFERFRISTEN

- 3.1. Die zwischen der Agentur und der AN schriftlich vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen sind verbindlich.
- 3.2. Befindet sich der AN in Verzug, kann die Agentur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug verlangen.
- 3.3. Bei vorzeitiger Lieferung durch den AN ist die Agentur zum einen nicht zur Annahme verpflichtet und zum anderen wird der vereinbarte Fälligkeitszeitpunkt für Zahlungsansprüche dadurch nicht verändert.
- 3.4. Der AN hat die Agentur von einer zu befürchtenden Lieferverzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wenn abzusehen ist, dass die Lieferung/Leistung nicht fristgerecht erbracht werden wird und dadurch eine erhebliche Produktionsbehinderung bei der Agentur und/oder ihrem AG/Kunden zu befürchten ist, ist die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN usw. an die von der Agentur angegebene Lieferanschrift.

4. ABNAHME, MÄNGELRÜGEN, GEWÄHRLEISTUNG UND NACHBESSERUNG

- 4.1. Die Abnahme der Lieferung/Leistung gilt erst als erfolgt, wenn die Agentur diese ausdrücklich als vertragsgemäß anerkannt hat.
- 4.2. Die Entgegennahme des Leistungsgegenstandes und Zahlung vor Mängelfeststellung stellen kein Anerkenntnis einer einwandfreien Lieferung und Leistung sowie etwa einen Verzicht auf das Rügerecht dar. Dies gilt auch für die Empfangsquittung der Warenannahme durch die Agentur oder den AG/Kunden.
- 4.3. Der AN verzichtet ausdrücklich auf sein Recht gemäß § 377 UGB, wonach mangels Mängelrüge die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache, ausgeschlossen wird.
- 4.4. Beziehen sich Lieferungen auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln, müssen diese die gestellte Aufgabe lösen, dem neuesten Stand der Technik und gegebenenfalls den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Anweisungen entsprechen. Sofern der AN vor Auftragserteilung Arbeitsproben vorgelegt hat, müssen die Lieferungen das technische, werbliche und künstlerische Niveau dieser Proben aufweisen.
- 4.5. Im Falle der Mängelrüge steht der Agentur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch den AN zu. Der AN hat die beanstandete Lieferung und Leistung unverzüglich zurückzunehmen. Bei

schuldhafter Annahmeverweigerung der Rücksendung lagert die Agentur die Gegenstände bis zur Abholung, längstens jedoch drei Monate auf Gefahr und Kosten des AN ein. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Agentur nach erfolgter schriftlicher Anzeige mit Fristsetzung von mindestens 14 Tagen zur Vernichtung der Gegenstände auf Kosten und Gefahr des AN berechtigt.

5. ENTGELT, RECHNUNG UND ZAHLUNG

- 5.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Sie sind verbindlich.
- 5.2. Ein Mehraufwand, der etwa durch Änderungs- und Ergänzungswünsche des AG/Kunden nach Auftragserteilung entsteht, wird dem AN nur dann gesondert vergütet, wenn er den Anspruch dem AG/Kunden unverzüglich schriftlich angekündigt hat.
- 5.3. Anfallende Verpackungskosten werden nicht erstattet.
- 5.4. Die Rechnung ist sofort nach Lieferung/Leistung an die Agentur zu übermitteln. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt – sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug.

6. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FOTOGRAFEN, STYLISTEN

- 6.1. Die Agentur ist berechtigt, namens des AG/Kunden die das Fotomotiv mitgestaltenden Personen (wie etwa Models, Visagisten, Stylisten samt deren Kostüme), die Requisiten, bestimmte technische Effekte (wie etwa ein bestimmtes Licht) und den Aufnahmeort vorzuschreiben. Dies im Hinblick auf eine optimale Umsetzung des vom AG/Kunden gebilligten Werbekonzeptes. Der AN hat die dadurch notwendigen Dienst-, Kauf- und Mietverträge im Namen und für Rechnung des AG/Kunden abzuschließen. Dies im Rahmen der zuvor schriftlich vom AG/Kunden genehmigten Kostenvoranschläge und der zusätzlich zu diesen AGB anzuwendenden „Sonderbedingungen für Fotografen und Stylisten“.

7. VERSICHERUNGEN

- 7.1. Für eventuelle Schäden aller Art im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verpflichtet sich der AN eine in der Höhe ausreichende Versicherung abzuschließen. Im Einzelfall kann die Agentur die Versicherungsnachweise verlangen.
- 7.2. Die Kosten für die Versicherungen trägt der AN. Sie gehen nur dann zu Lasten der Agentur, wenn die Versicherungen vom AN im schriftlich erteilten Auftrag der Agentur abgeschlossen werden.

8. URHEBERRECHTLICHE NUTZUNGSRECHTE/LEISTUNGSSCHUTZRECHTE

- 8.1. Urheberrechtliche Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte des AN sowie das Recht zum Gebrauch des Bildnisses des Models – jeweils betreffend den Vertragsgegenstand – gehen mit Zahlung der Vergütung zeitlich uneingeschränkt und weltweit zur ausschließlichen Verwendung auf den AG/Kunden über. Nutzungszweck: Werblich und nichtwerblich, Erst- und Mehrfachverwertungen; Nutzungsarten: Alle denkbaren und auch künftige neue Nutzungsarten, alle denkbaren und auch künftig neuen Vervielfältigungstechniken; sonstige Befugnisse: Nutzung auch von Teilen des Vertragsgegenstandes (auch Ausschnittverwertung, Fotocomposing, Filmcomposing), Änderungsrecht, vollständige oder teilweise Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts auf Dritte.
- 8.2. Der AN hat in seinem Angebot den AG/Kunden darüber zu informieren, ob und gegebenenfalls welche seiner gemäß Punkt 8.1. zu übertragenden Nutzungsrechte er auf Verwertungsgesellschaften übertragen hat.
- 8.3. Soweit abweichend von Punkt 8.1. Nutzungsrechte nicht übertragen worden sind, kann der AG/Kunde deren Übertragung ganz oder teilweise gegen angemessene Vergütung nachträglich verlangen. Die Vergütung richtet sich – soweit möglich – nach dem mit dem AN bereits Vereinbarten, im Übrigen nach den Vergütungssätzen der Verwertungsgesellschaften; soweit diese nicht eingreifen, ist die Vergütung vom AG/Kunden nach billigem, gerichtlich nachprüfbareren Ermessen festzusetzen.
- 8.4. Setzt der AN bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer und/oder Models ein, ist er verpflichtet, deren Nutzungsrechte in dem Umfang zu erwerben und auf den AG/Kunden zu übertragen, der in Punkt 8.1. für eigene Leistungen des AN vereinbart ist. Außerdem hat er diesen Personen die gleichen

Pflichten für deren Leistungsbeitrag zu Gunsten des AG/Kunden aufzuerlegen, die er selbst für seine Leistung zu übernehmen hat.

- 8.5. Der AN steht dafür ein, dass an seiner vertraglichen Leistung Rechte Dritter, die den Rechtsübergang und/oder die vereinbarte Nutzung seiner Leistung beeinträchtigen können (z.B. Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen), nicht bestehen.
- 8.6. Der AN hat die von ihm zu übertragenden Nutzungsrechte sowohl umfassend gemäß Punkt 8.1. als auch beschränkt auf die Art der Werbemittel, für die der Vertragsgegenstand bestellt werden soll, aber im Übrigen wie zu Punkt 8.1., anzubieten. Etwaige weitere Einschränkungen sind in einer zusätzlichen Angebotsalternative zu erklären. Das Arbeitshonorar ist gesondert auszuweisen. Geschieht dies nicht, ist es in der vereinbarten Vergütung enthalten.
- 8.7. Der AN ist verpflichtet, von Mitarbeitern und/oder Subunternehmern und/oder Models eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte unterschreiben zu lassen und der Agentur vorzulegen.
- 8.8. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den AN sowie sämtliche weitere an der Herstellung des Werkes beteiligten Personen namentlich zu erwähnen. Diesen Verzicht auf Namensnennung hat der AN auch Dritten aufzuerlegen, die er zur Auftragserfüllung einbezieht.
- 8.9. Weiters steht es der Agentur zu, sämtliche erhaltene Leistungen und Arbeiten als Markenzeichen, eingetragenes Geschmacksmuster, Copyright, Gebrauchsmuster, Patent oder andere Form des geistigen Eigentums anzumelden. Der AN verzichtet dabei auf jegliches Nennungsrecht.

9. EIGENTUMSERWERB, AUFBEWAHRUNG, SICHERUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 9.1. Der AG/Kunde erwirbt mit Zahlung des Honorars an den Illustrationen sowie an dem zur Ausführung des Auftrags hergestellten oder vom AN beschafften Reproduktionsmaterial (wie etwa Druckunterlagen wie Satz, Fotos, Stanzformen, Lithographien, Filme, Werkzeuge, elektronische Dateien usw. einschließlich der nicht abgelieferten Entwürfe und Sicherungskopien) Eigentum respektive die uneingeschränkten Nutzungsrechte. Der AN verwahrt ab diesem Zeitpunkt diese Gegenstände für den AG/Kunden bis zu maximal 24 Monate sorgfältig auf. Danach ist der AN berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige an den AG/Kunden mit Fristsetzung von mindestens sechs Wochen, die Gegenstände auf seine Kosten zu vernichten.
- 9.2. Von jeder elektronischen Datei hat der AN eine Sicherungskopie auf einem separaten Datenträger auf seine Kosten herzustellen und diesen getrennt von dem primären Datenträger zu lagern.
- 9.3. Der AN erwirbt hinsichtlich der Gegenstände, die er von der Agentur oder dem AG/Kunden erhält, kein Eigentum und auch keine Verwertungsrechte. Er darf diese Gegenstände nur zur Abwicklung des Auftrags verwenden. Der AN hat sie sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben.
- 9.4. Ein Zurückbehaltungsrecht an den herauszugebenden Gegenständen hat der AN nicht.

10. GEHEIMHALTUNG

- 10.1. Der AN hat alle die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, sowie die in Auftrag gegebenen Werbemittel und Gegenstände laut Punkt 9. streng vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Auftrags und auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags gekommen ist.
- 10.2. Alle zur Auftragsausführung bereitgestellten Dokumente bleiben alleiniger Besitz und geistiges Eigentum der Agentur. Auf Wunsch der Agentur hat der AN alle bereitgestellten Dokumente zu retournieren oder zerstören.
- 10.3. Exemplare der vertraglichen Leistung dürfen durch den AN zu eigenen Werbezwecken nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur verwendet werden.
- 10.4. Der AN verpflichtet sich, sofern dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist, die Geheimhaltungsverpflichtung seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Unterlieferanten, Models usw. schriftlich aufzuerlegen.
- 10.5. Weiters verpflichtet sich der AN, die bereitgestellten Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des Auftrags zwingend benötigen.
- 10.6. Der AN darf Exemplare der vertraglichen Leistung nur nach vorheriger Zustimmung der Agentur als Arbeitsreferenzen verwenden.
- 10.7. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltung kann eine Vertragsstrafe von € 6.000,00 je einzelnen Verstoß nach sich ziehen. Diese Strafe ist unabhängig vom tatsächlich erlittenen Schadenswert und bezieht sich ungeachtet jeglicher Fahrlässigkeit auf jeden Einzelverstoß. Weiters ist diese Strafe von einer Überprüfung durch das zuständige Gericht ausgeschlossen. Die Zahlung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf das Recht der Agentur,

eine zusätzliche Schadensklage zu erheben, die über den Wert der Vertragsstrafe hinausgeht.

11. ÜBERTRAGBARKEIT DER RECHTE, ZURÜCKBEHALTUNG

- 11.1. Eine Abtretung der Rechte des AN aus dem Auftrag, insbesondere des Vergütungsanspruches, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur möglich.
- 11.2. Der AN ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, es sei denn die Forderung des AN wurde von der Agentur anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 11.3. Ein Zurückbehaltungsrecht für den AN ist nicht gegeben.

12. HAFTUNG

- 12.1. Der Auftrag ist auf jeden Fall über die Agentur abzuwickeln, auch wenn die Agentur diesen im fremden Namen erteilt hat. Eine Haftung der Agentur für die Vertragserfüllung des AG/Kunden oder für dessen Bonität, die die Agentur nicht prüft, ist in diesem Fall ausgeschlossen.

13. BEKENNTIS ZU STANDARDS

- 13.1. Die Agentur bekennt sich zu den Standards der FTA Business Social Compliance Initiative (BSCI) zur Verbesserung sozialer Aspekte der globalen Lieferkette und hält auch den AN und dessen Sublieferanten dazu an, diese Standards zu befolgen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Erfüllungsort ist Sitz der Agentur. Als Gerichtstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung ist die Agentur berechtigt, nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen den AN an jedem Ort und vor jedem Gericht geltend zu machen, welches nach den gesetzlichen Vorschriften – insbesondere vor dem Sitz- bzw. Wohnsitzgericht des AN – zuständig gemacht werden kann.
- 14.2. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung gilt als eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlicher Zweck am nächsten kommt.